

Fächerübergreifende Modulprüfung III „Öffentliches Recht“ am 28. 11. 2018

Ersteller des Falles: Ao. Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Muzak*

Teil I

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die „Dritte Piste“ des Flughafens Wien werden politische Forderungen laut, Großprojekte im öffentlichen Interesse dadurch zu fördern, dass sie „rasch genehmigt werden und die Entscheidungen von den politisch verantwortlichen Organen und nicht von Gerichten getroffen werden“. In einem Bundesministerium wird daher ein Begutachtungsentwurf verfasst, der dieses Ziel durch verfahrensbeschleunigende Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) verfolgt. Beim UVP-Verfahren handelt sich um ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, das auch alle nach den anwendbaren Materiegesetzen erforderlichen Genehmigungen einschließt. Von verschiedenen Seiten werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf vorgebracht.

Frage 1: Prüfen Sie die Verfassungskonformität der Regelungen des Entwurfs (Anhang I)! (31 %)

Nehmen Sie an, der Entwurf wird als Gesetzesantrag eingebracht, nach dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren beschlossen, kundgemacht und tritt in Kraft. In einem Gesetzesprüfungsverfahren zum StandortsicherungsG kommt der VfGH zur Auffassung, dass eine Bestimmung gegen die GRC verstößt.

Frage 2: Wie hat der VfGH hinsichtlich dieser Bestimmungen vorzugehen? (4 %)

Teil II

Die kleine idyllisch am Neusiedlersee zwischen Oggau (Bezirk Eisenstadt Umgebung) und Mörbisch (Bezirk Eisenstadt Umgebung) gelegene burgenländische Gemeinde Rust (etwa 1900 Einwohner) ist bemüht, den Tourismus zu fördern. Besonders engagiert ist hierbei der Unternehmer *Rudi Radakovits*, der auch Mitglied des Ruster Gemeinderats ist. Seine neueste Idee ist die Eröffnung eines größeren Schifffahrtsunternehmens am Neusiedlersee. Im Gegensatz zu den bestehenden kleinen Unternehmen, welche lediglich Rundfahrten und Radfahren anbieten, möchte *Rudi* in den Sommermonaten eine tägliche Verbindung von Rust nach Neusiedl (Bezirk Neusiedl) den Seeufern entlang über Illmitz (Bezirk Neusiedl), Oggau, Podersdorf (Bezirk Neusiedl) und Weiden (Bezirk Neusiedl) einrichten. Die Schiffe sollen um 10:00, 13:00 und 16:00 Uhr die Anlegestelle in Rust verlassen. In der Gegenrichtung soll dies jeweils um 09:30, 12:30 und 15:30 Uhr ab Neusiedl erfolgen. Sämtliche Abfahrtszeiten werden auf der Homepage www.rudisrustschifffahrt.at kundgemacht. Zusätzlich sollen Sonderfahrten zu bestimmten Themen angeboten werden, wobei unterschiedlich große Abschnitte des burgenländischen Teils des Neusiedlersees befahren werden sollen.

Frage 3: Welche rechtlichen Schritte muss *Rudi* vor der Realisierung seines Vorhabens setzen? Welche Behörde ist zuständig? (10 %)

Rudi gelingt es, die Berechtigung für die geplanten Fahrten zu erlangen. Er eröffnet sein Schifffahrtsunternehmen am 1. 5. 2017. Die erste Saison ist höchst erfolgreich: tausende Fahrgäste sorgen für eine Belebung des Tourismus am Neusiedlersee und beträchtliche Einnahmen *Rudis*. *Rudi* möchte sein Angebot aber noch interessanter und innovativer gestalten. Durch den Kauf des neuen Schiffes „Manua“, das sich durch einen geringen Tiefgang auszeichnet, kann er auch besonders seichte Abschnitte des Neusiedlersees befahren. *Rudi* ist von dem neuen Schiff so angetan, dass er niemand anderen ans Steuer lässt. Für naturbegeisterte Fahrgäste wird am Dienstag, den 15. 8. 2017 (Abfahrt 14:00 Uhr) eine Sonderfahrt mit der „Manua“ durch den Schilfgürtel im Gemeindegebiet von Rust außerhalb der dafür vorgesehenen Schifffahrtswege angeboten, wo die Fauna und Flora aus nächster Nähe betrachtet werden kann. Die Fahrt verläuft erfolgreich. Zwar bleibt das Schiff um 14:37 Uhr kurz im Schilfgürtel hängen, *Rudi* gelingt es aber innerhalb weniger Minuten, es wieder flott zu machen. Der durch die neue Konkurrenz wesentliche Umsatzeinbußen erleidende *Hugo Habicht*, der Rundfahrten in der Ruster Bucht anbietet, ist der Meinung, dass *Rudi* durch diese Fahrt etwas „Illegales“ machte. Er zeigt dies daher bei der zuständigen Behörde an. Am 17. 8. 2017 gibt *Rudi* bei einer Befragung durch die Landespolizeidirektion Burgenland den Sachverhalt zu.

Frage 4: Verfassen Sie einen entsprechenden Strafbescheid zum heutigen oder dem spätest zulässigen früheren Datum! Gehen Sie in diesem Bescheid auch auf dessen Zulässigkeit in zeitlicher Hinsicht und die Zuständigkeit ein! (24 %)

Im Jahr 2018 ist als ein Höhepunkt des neuen Programms ein Joint Venture mit einem ungarischen Gastronomieunternehmen geplant: jeden Sonntag von April bis Oktober erfolgen Fahrten von Rust (Abfahrt 10:00 Uhr) über Mörbisch (Abfahrt 10:45 Uhr) in den ungarischen Hafen Fertőrákos, wo während eines mehrstündigen Aufenthalts ungarische Spezialitäten serviert werden und volkstümliche Musik gespielt wird. Die Rückfahrt erfolgt jeweils um 17:00 Uhr. Es werden sowohl Pauschalpakete inklusive Programm in Ungarn als auch Tarife für einfache Fahrten oder Hin- und Rückfahrten angeboten. *Hugo* sieht in diesen Fahrten ebenfalls etwas „Illegales“ und erstattet wiederum Anzeige. Eine Strafe ist ihm jedoch nicht genug, da er dadurch allein seinen unliebsamen Konkurrenten nicht loswird; er hofft daher auf weitere rechtliche Konsequenzen.

Frage 5: Prüfen Sie die Zulässigkeit weiterer rechtlicher Konsequenzen! (12 %)

Hugo gibt der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde den „Tipp“, die Fahrten von Ungarn zurück nach Rust mit der „Manua“ würden von einem internationalen Drogenkartell genutzt, um die Suchtgifte Heroin und Kokain nach Österreich zu bringen. Da *Hugo* bisher als „Informant“ zuverlässig war und tatsächlich in letzter Zeit im Burgenland vermehrt Drogendelikte begangen wurden, schenkt die Behörde diesen Angaben Glauben und veranlasst eine Razzia. Der Behördenleiter *Franz Peter Bosskoziel* beschließt, seine besten Leute zu schicken. Die Polizisten *Gunter Blatta* und *Johanna Tikl-Zeitner* hält er für besonders geeignet, da sie sich in den letzten Jahren bereits in mehreren Dienststellen verschiedener Bundesländer (etwa im Schubhaftzentrum Vordernberg oder zuletzt im Polizeikommissariat Wien Fünf) bewährt haben. Als Verstärkung wird ihnen der erst seit wenigen Monaten im Polizeidienst befindliche Hundeführer *Heribert Hickl* (samt vierbeinigem und kaltschnäuzigem „Kollegen“ *Lex*) beigegeben. Als die „Manua“ am Sonntag, den 26. 8. 2018 gegen 18:30 Uhr in Rust eintrifft, kommen die drei Beamten auf das Schiff, noch bevor die Fahrgäste aussteigen können. *Gunter* stellt sich zum Ausgang und ruft in freundlichem Tonfall in ein Megafon: „Das ist eine behördliche Amtshandlung. Bitte verlassen Sie die Örtlichkeit erst, nachdem diese Amtshandlung abgeschlossen ist.“ *Rudi* ist zunächst entsetzt, sieht dann aber eine Chance für mehr Umsatz durch die Bewirtung der „gefangenen“ Passagiere. Tatsächlich gelingt es ihm, *Gunter* und *Johanna* zu überzeugen, dass während der Kontrolle weiter serviert und ausgeschenkt werden darf.

Nachdem *Heribert Gunter* am Ausgang des Schiffs ablöst, durchsucht dieser gemeinsam mit *Johanna* und dem Polizeihund *Lex* das Schiff Millimeter für Millimeter nach Suchtgiften. Der deutsche Tourist *Karl Uwe Zimmermann* verliert nach 20 Minuten die Geduld und will sich nicht mehr davon abhalten lassen, von Bord zu gehen. Als sich *Karl Uwe* dem Ausgang nähert, fürchtet *Heribert*, ihm im Falle einer Auseinandersetzung körperlich nicht gewachsen zu sein. *Heribert* ruft daher laut nach *Lex*, der sofort vom Oberdeck hinunter stürmt. Der 42 kg schwere Hovawartrüde *Lex* springt mit seinem gesamten Gewicht auf *Karl Uwe*, welcher dadurch stürzt und beschließt, von seinem Vorhaben abzusehen. Die Durchsuchung verläuft erfolglos. Nach etwa 35 Minuten verlassen die Beamten und in weiterer Folge die Fahrgäste das Schiff.

Frage 6: Welcher Behörde sind die Akte zuzurechnen? Beurteilen Sie deren Rechtmäßigkeit! (19 %)

Bundesgesetz über die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (StandortsicherungsG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen.

Standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein standortrelevantes Vorhaben ein Vorhaben, für das gemäß § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und für das bei der dafür zuständigen Behörde ein Genehmigungsantrag bereits eingebracht wurde.

(2) Von einem besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich ist bei einem standortrelevanten Vorhaben insbesondere dann auszugehen, wenn das standortrelevante Vorhaben und seine Umsetzung außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort erwarten lässt.

Standortentwicklungsbeirat

§ 3. (1) Der Standortentwicklungsbeirat dient der Beurteilung von standortrelevanten Vorhaben und der Abgabe von Vorschlägen dazu, ob die standortrelevanten Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik liegen oder nicht.

(2) Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung

§ 4. Die Bundesregierung hat auf Vorschlag des Standortentwicklungsbeirates eine Verordnung zu erlassen, mit der standortrelevante Vorhaben veröffentlicht werden, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wird.

Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde

§ 5. (1) Nach Abschluss der öffentlich mündlichen Verhandlung vor der Behörde gemäß dem UVP-G 2000, ist das Ermittlungsverfahren geschlossen und können keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden.

(2) Sofern der Genehmigungsantrag eines standortrelevanten Vorhabens, dem das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigt wurde, gemäß dem UVP-G 2000 nicht mit Ablauf des Tages einer einjährigen Frist ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens in einer Verordnung gemäß § 4 zurück- oder abgewiesen wurde, gilt das standortrelevante Vorhaben gemäß dem UVP-G 2000 als genehmigt.

(3) Die Behörde gemäß dem UVP-G 2000 hat ab Eintritt der Rechtsfolgen gemäß Abs. 2 acht Wochen Zeit, den Genehmigungsbescheid auszufolgen.

(4) Soweit die im Verfahren nach dem UVP-G 2000 mitanzuwendenden Vorschriften anderer Materiengesetze nicht anderes vorsehen, sind geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften in der Entscheidung nur soweit vorzusehen, dass wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 6. (1) Gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen wurde, ist die Beschwerde zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. § 13 VwGVG ist nicht anzuwenden.

(2) Das Verwaltungsgericht hat bei Beschwerden gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen wurde, eine öffentlich mündliche Verhandlung nicht durchzuführen. Es dürfen keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

Inkrafttreten

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Vollziehung

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.